

► Unfallversicherung

### Unfallversicherungsschutz auch an einem Probearbeitstag

| Ein Arbeitsuchender, der in einem Unternehmen einen Probearbeitstag verrichtet und sich dabei verletzt, ist gesetzlich unfallversichert. Dies hat das BSG entschieden. |

Am Probearbeitstag stürzte der Arbeitsuchende beim Transportieren der Mülltonnen aus ca. zwei Meter Höhe von der Laderampe eines Lkw. Die gesetzliche Unfallversicherung erkannte den Sturz nicht als Arbeitsunfall an. Dem widersprach bereits das LSG Sachsen-Anhalt (Urteil vom 14.12.2017, Az. L 6 U 82/15, Abruf-Nr. 201095, LGP 6/2018, Seite 92). Zum gleichen Ergebnis kam jetzt das BSG, wenn auch mit anderer Begründung (BSG, Urteil vom 20.08.2019, Az. B 2 U 1/18 R, Abruf-Nr. 210724):

- Der Mann hat nach Ansicht des BSG zwar – entgegen der Ansicht der Vorinstanzen – nicht als Beschäftigter unter Versicherungsschutz gestanden, als er sich am Probearbeitstag verletzte. Ein Beschäftigungsverhältnis lag nicht vor, weil der Mann noch nicht auf Dauer in den Betrieb des Entsorgungsunternehmers eingegliedert war.
- Der Mann war aber als „Wie-Beschäftigter“ gesetzlich unfallversichert. Denn er hat eine dem Entsorgungsunternehmer dienende, dessen Willen entsprechende Tätigkeit von wirtschaftlichem Wert erbracht, die einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis ähnlich ist. Insbesondere lag die Tätigkeit nicht nur im Eigeninteresse des Mannes, eine dauerhafte Beschäftigung zu erlangen. Der Probearbeitstag sollte gerade auch dem Unternehmer die Auswahl eines geeigneten Bewerbers ermöglichen.

► Unfallversicherung

### Sturz bei Segway-Tour ist kein Arbeitsunfall

| Ein Sturz bei einer Segway-Tour im Anschluss an eine kaufmännische Traineeveranstaltung des Arbeitgebers stellt keinen Arbeitsunfall dar. Das hat das SG Stuttgart klargestellt. Die Segway-Tour sei weder als Teil des versicherten Tagungsprogramms noch als betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung zu sehen. |

Stehen Freizeit, Unterhaltung oder Erholung im Vordergrund, fehle es an einem wesentlichen betrieblichen Zusammenhang. Es stehe einem Arbeitgeber zwar frei, seinen Mitarbeitern entsprechende Veranstaltungen anzubieten. Er habe es dadurch jedoch nicht in der Hand, den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung auf sonst unversicherte Tatbestände auszuweiten. Und zwar auch dann nicht, wenn hierdurch die persönliche Verbundenheit einer Gruppe von Beschäftigten mit dem Unternehmen gestärkt werden würde. So mache allein die Tatsache, dass jede gemeinsame Freizeitbeschäftigung mit Kollegen und/oder Vorgesetzten mittelbar auch dem Betriebsklima zugutekomme, aus der privaten Beschäftigung keine betriebsdienliche (SG Stuttgart, Urteil vom 10.01.2019, Az. S 1 U 3297/17, Abruf-Nr. 210402, rechtskräftig; das SG nimmt dabei Bezug auf das LSG Bayern, Urteil vom 24.05.2016, Az. L 3 U 175/13, Abruf-Nr. 210446).

Versichert als  
„Wie-Beschäftigter“

Freizeitcharakter  
überwiegt